St. Lukas Gospelchor e.V.

Lukaskirche
Lukasplatz
01069 Dresden

Tel.: 0351 476980
st_lukas_gospelchor@yahoo.de
http://st-lukas-gospelchor.de.tl

Satzung
des St. Lukas Gospelchor e. V.

Inhalt

§ 1	Name und Sitz des Vereins	1
§ 2	Zweck des Vereins	2
§ 3	Gemeinnützigkeit	2
§ 4	Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft	2
§ 5	Ehrenmitgliedschaft	3
§ 6	Fördermitgliedschaft	3
§ 7	Ausschluss	3
§ 8	Rechte der Mitglieder	4
§ 9	Beiträge und Spenden	4
§ 10	Organe	4
§ 11	Vorstand	4
§ 12	Rechte und Pflichten des Vorstandes	5
§ 13	Geschäftsordnung des Vorstandes	5
§ 14	Mitgliederversammlung	6
§ 15	Aufgaben der Mitgliederversammlung	6
§ 16	Durchführung von Wahlen	7
§ 17	Auflösung des Vereins	7

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 31.08.2011 beschlossen.

---

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1) Der Verein heißt „St. Lukas Gospelchor e. V.“.
2) Der Verein hat seinen Sitz an der folgenden Geschäftsadresse:
   St. Lukas Gospelchor e. V.
   Lukaskirche
   Lukasplatz
   01069 Dresden
3) Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 5028 eingetragen.
4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1) Der Verein wird im Bereich der Förderung der Dresdner Kulturlandschaft und darüber hinaus im kirchlichen und weltlichen Bereich durch die Ausgestaltung von Konzerten tätig. Dies schließt die Probentätigkeit aller Mitsänger ein. In Zusammenarbeit mit der Ev.-Luth. Lukaskirche Dresden wirkt der Verein an religiösen Veranstaltungen wie Gottesdiensten, Vespern und kirchlichen Feiern mit. Mit seinen Einnahmen ist der Verein auch bestrebt, steuerbegünstigte Organisationen zu fördern.
2) Bei der Erfüllung ihrer kulturellen Aufgaben und in der Programmgestaltung sind der St. Lukas Gospelchor e. V. und der musikalische Leiter des Chors unabhängig. Musikalischer Leiter des Chors ist in der Regel der Kantor der Lukaskirche.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft

1) Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die den St. Lukas Gospelchor sowohl im Sinne des Vereinszwecks unterstützen als auch im Chor mitsingen will.
2) Die Mitgliedschaft ist unabhängig von politischen, religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen, der ethnischen Herkunft sowie der sexuellen Orientierung.
3) Nach einer Probezeit von einem Monat ist jeder Mitsänger dazu verpflichtet, Mitglied des Vereins mit allen Rechten und Pflichten zu werden.
4) Minderjährige Personen können nur unter Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter die Vereinsmitgliedschaft erwerben.
5) Anträge über die Aufnahme in den Verein werden schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Aus triftigen Gründen kann ein Antrag mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
6) Jedes neue Mitglied erhält mit der Bestätigung über die Aufnahme in den Verein eine Satzung.
7) Der musikalische Leiter hat die Rechte eines Mitglieds.
8) Die Mitgliedschaft endet
    a) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des Kalenderjahres,

b) durch Ausschluss aus dem Verein oder
c) mit dem Tod des Mitglieds.

9) Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf Vereinsvermögen.
10) Ruhende Mitgliedschaft muss beim Vereinsvorstand schriftlich beantragt werden. Der Jahresbeitrag für diese ruhende Mitgliedschaft richtet sich nach der jeweils gültigen Beitragsordnung.

§ 5 Ehrenmitgliedschaft

1) Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2) Die Ehrenmitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
4) Die Vorschriften des § 4 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1) Personen, die den Verein unterstützen möchten, können eine Fördermitgliedschaft beantragen. Auch juristische Personen können Fördermitglieder werden.
2) Anträge über die Aufnahme als Fördermitglied werden schriftlich gestellt. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Aus triftigen Gründen kann ein Antrag mit schriftlicher Begründung abgelehnt werden. Der Antragsteller hat das Recht, vor der Mitgliederversammlung gehört zu werden.
3) Mitglieder, die nicht mehr im Chor mitsingen möchten, können die Umtragung Ihrer Mitgliedschaft in eine Fördermitgliedschaft beantragen.
4) Mitglieder, die länger als drei Monate ohne Angaben von Gründen nicht im Chor mitgesungen haben, werden automatisch als Fördermitglieder umgetragen.
5) Der Jahresbeitrag für diese Fördermitglieder entspricht mindestens dem eines ordentlichen Mitgliedes.
6) Die Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.
7) Die Vorschriften des § 4 Abs. 8 finden entsprechende Anwendung.

§ 7 Ausschluss

1) Ein Mitglied, das das Ansehen des Vereins oder seine Interessen schädigt, kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Dasselbe gilt, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Ermahnung seinen Beitrag oder sonstige finanzielle Verpflichtungen nicht bezahlt hat.
2) Vor dem Ausschluss ist das Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und wird dem Mitglied per Einschreiben mitgeteilt.

§ 8 Rechte der Mitglieder

1) Alle Vereinsmitglieder haben das aktive Wahlrecht zur Bildung eines Vorstands. In Vorstandsfunktion können nur ordentliche Mitglieder im Sinne des § 4 gewählt werden.
2) Bei minderjährigen Aufnahmebewerbern muss der gesetzliche Vertreter erklären, dass er den Minderjährigen die in der Satzung genannten Rechte und Pflichten, wie beispielsweise das Wahlrecht in der Mitgliederversammlung, ausüben lässt. Die Zustimmung kann auch pauschal, vorzugsweise bei Eintritt in den Verein, erteilt werden.
3) Alle Rechte, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, können durch schriftliche Bevollmächtigung (mit eigenhändiger Unterschrift) ausgeübt werden. Bevollmächtigt werden kann jedoch nur eine natürliche Person, die ebenfalls Mitglied des Vereins ist. Ein Bevollmächtigter darf höchstens ein Vereinsmitglied vertreten.

§ 9 Beiträge und Spenden

1) Die Mitgliedsbeiträge und Spenden werden nur zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet.
2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und zusammen mit dem Bericht über die Mitgliederversammlung bekannt gegeben.
3) Die in § 4 Abs. 6 genannten Personen sind von der Beitragszahlung freigestellt.
4) Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Kalenderjahres fällig.
5) Für Mitglieder, die nach dem 30. Juni eines Jahres beitreten, ist nur die Hälfte des Jahresbeitrags fällig.
6) Spenden und erhöhte Beiträge zur Förderung der Vereinsziele oder bestimmter Vorhaben sind möglich. Bei Beiträgen über EUR 50,00 wird die zur Absetzbarkeit erforderliche Spendenquittung ausgestellt.

§ 10 Organe

Organe des Vereins sind
- der Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 11 Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB setzt sich zusammen aus
   - dem ersten Vorsitzenden,
   - dem stellvertretenden Vorsitzenden,
   - dem Schatzmeister,
   - dem Schriftführer sowie
   - dem Verantwortlichen für die Öffentlichkeitsarbeit.

2) Vorstandsmitglieder müssen das 18. Lebensjahr erreicht haben.
3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt. Jedes Vorstandsmitglied bleibt im Amt, bis sein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, berufen die übrigen Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied aus den Reihen der Vereinsmitglieder bis zum Ende der Amtsperiode. Für eine Übergangsphase von 8 Wochen ist der Vorstand berechtigt, einen Ersatz zu bestimmen. Spätestens nach Ablauf dieser Frist muss die Mitgliederversammlung jedoch das neue Vorstandsmitglied bestimmt haben.
4) Auf Antrag eines Vereinsmitglieds kann ein Mitglied des Vorstands bei schwerwiegenden Gründen durch Beschluss der Mitgliederversammlung von seinem Amt abberufen werden. Zu diesem Zweck sind jedoch der Antragsteller und das betroffene Vorstandsmitglied in der Mitgliederversammlung zu hören.
5) Bei längeren Abwesenheitszeiten kann sich ein Mitglied des Vorstands durch die übrigen Vorstandsmitglieder beurlauben lassen. Für die Zeit der Abwesenheit hat der Vorstand die Möglichkeit, einen Ersatz aus den Reihen der Vereinsmitglieder oder des übrigen Vorstands zu bestimmen.

§ 12 Rechte und Pflichten des Vorstandes

1) Dem Vorstand obliegen die Ausführung der Vereinsbeschlüsse, die Geschäftsleitung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er beruft die Mitgliederversammlung ein.
2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vereinsvorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, vertreten.
3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich. Auslagen werden ersetzt.
4) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer für die Leitung einer Geschäftsstelle bestimmen, gegenüber dem er weisungsberechtigt ist.
5) Der Schriftführer fertigt Protokolle an und ist mitverantwortlich für die ordentliche Führung der Mitgliederkartei.
6) Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Der Schatzmeister gibt in der jährlichen Mitgliederversammlung einen Geschäftsbericht und erläutert den Haushaltplan.
7) Über die Verwendung der Beiträge und solcher Spenden, die ohne bestimmten Verwendungszweck gegeben worden sind, entscheidet der Vorstand.
8) Der Vorstand ist über die Angelegenheiten des Vereins zur Verschwiegenheit verpflichtet. Ausnahmen dazu beschließt der Vorstand.

§ 13 Geschäftsordnung des Vorstandes

1) Jedes beliebige Mitglied des Vorstands kann eine Sitzung des Vorstands einberufen. Mindestens zweimal jährlich muss eine Vorstandssitzung stattfinden.
2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

3) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit geben der erste Vorsitzende und im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende den Ausschlag.
4) Über die Sitzungen sind Niederschriften zu führen. Sie sind vom Sitzungsleiter zu unterschreiben und allen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten. Darüber hinaus sind die Protokolle allen Mitgliedern (einschließlich Ehren- und Fördermitgliedern) in digitaler Form zugänglich zu machen.

§ 14 Mitgliederversammlung

1) Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung mindestens einmal im Jahr unter Einhaltung einer Ladungsfrist von vier Wochen mit Zusendung der Tagesordnung. Anträge auf Satzungsänderung werden schriftlich mit der Tagungsordnung bekannt gegeben.
2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3) Die Mitgliederversammlung ist außerordentlich einzuberufen, wenn mindestens 20 Prozent der Mitglieder gem. §§ 4-6 dies unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand beantragen.
4) Die in der Tagesordnung angeführten Geschäftsberichte, Jahresrechnungen und Prüfungsberichte liegen vom Tage der Bekanntgabe bis zum Tage der Abhaltung der Mitgliederversammlung im Sekretariat des Fördervereins St. Lukas Gospelchor aus und können von jedem Mitglied während der Geschäftszeit eingesehen werden.
5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wurde. Anträge auf Auflösung des Vereins können nicht während der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden.
6) Ein Beschluss bedarf der einfachen Mehrheit der Abstimmenden. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen und die Auflösung können nur mit Dreiviertelmehrheit der Abstimmenden beschlossen werden.
7) Über die Mitgliederversammlung, insbesondere über ihre Beschlüsse, sind Niederschriften anzufertigen, die vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen sind.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

1) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorsitzenden, des Geschäftsberichtes und der Prüfberichte,
2) Entlastung des Vorstandes,
3) Wahl des Vorstandes,
4) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern für das folgende Geschäftsjahr,

5) Genehmigung des Haushaltplanes,
6) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages, wobei zwischen natürlichen und juristischen Personen unterschieden werden kann. Für Mitglieder, die nicht in Deutschland leben, können abweichende Regelungen getroffen werden,
7) Beschluss über Änderungen der Satzung,
8) Beschluss über Auflösung.

§ 16 Durchführung von Wahlen

1) Zur Durchführung von Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern bestehender Wahlausschuss zu wählen.
2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses leitet die Wahl und überwacht mit Unterstützung seiner Beisitzer den ordnungsgemäßen Ablauf der Wahlgänge.
3) Über die Durchführung und Ergebnisse von Wahlen ist vom Wahlausschuss ein Protokoll anzufertigen, das Bestandteil des Versammlungsprotokolls sein wird.
4) Die Wahlen sind nach Maßgabe der jeweils gültigen Wahlordnung durchzuführen.

§ 17 Auflösung des Vereins

1) Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen an die Ev.-Luth. Lukaskirche Dresden, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für einen noch durch die Mitgliederversammlung zu benennenden steuerbegünstigten Zweck zu verwenden hat.